



entgegenzunehmen und an die ihm bezeichnete Stelle weiter zu geben, sowie die gestellten leeren Wagen den Verladern zu überweisen.

- g. Die Abfertigung der Personen- und Güter, die Erhebung und Verbuchung der Einnahmen und die Ablieferung der letzteren hat er gewissenhaft nach den ihm von der Bahnverwaltung erteilten Anweisungen auszuführen.

## 2 . H a f t u n g .

Der Agent haftet für die ihm anvertrauten Fahrkartenbestände, Güter und Inventarien, sowie für die ihm zum "Soll" stehenden Geldbeträge mit seinem ganzen Vermögen und in vollem Umfange. Jeden der Eisenbahn erwachsenden, durch sein Verschulden entstandenen Schaden deckt er aus eigenen Mitteln und zwar bei Gütern in demselben Umfange, in welchem die Eisenbahn-Gesellschaft den Frachtaufgebern gegenüber aufzukommen hat. Die in seiner Eigenschaft als Bahnagent eingegangenen Gelder darf er nicht zu Privatzwecken verwenden.

Verheiratete Agentinnen haben ihre Ehemänner zur Mitunterzeichnung dieser Bedingungen zu veranlassen; die Ehemänner übernehmen durch die Unterzeichnung die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung der, ihren Ehefrauen nach Massgabe dieser Bedingungen obliegenden Verpflichtungen.

## 3. N e b e n g e b ü h r e n .

Die auf der Haltestelle entstehenden Nebengebühren sind zu Gunsten der Eisenbahn-Gesellschaft zu verrechnen, dem Bahnagenten fallen nur zu:

- a. Die Gebühren für die Ausfertigung von Frachtbriefen und sonstigen Begleitpapieren.

- b. Die Lagergelder, sofern die Stückgüter in von dem Bahnagenten hergegebenen Räumen lagern.
- c. Die Wiegegelder, sofern die zur Verwiegung benutzte Wage nicht von der Eisenbahn-Gesellschaft gestellt worden ist.

4. Kontrolle.

Den auf den übrigen Stationen zu einer Revision befugten Beamten der Eisenbahn-Gesellschaft, dem Vorstände der Mutterstation und seinem ständigen Vertreter steht die Kontrolle der Geschäftsführung des Bahnagenten, sowie die Einsichtnahme der Bücher pp. der Haltestelle jederzeit zu.

5. Entschädigung.

Als Entschädigung für seine Bemühungen erhält der Bahnagent neben den Gebühren zu 3:

- a. aus dem Fahrkartenverkauf : .....
- b. aus dem Stückgutverkehr: .....
- c. aus dem Wagenladungsverkehr: .....

eine Pauschalvergütung im Betrage von ~~monatlich~~ *120 Mark* jährlich

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, nachdem die Einnahmen des betreffenden Monats kontrollseitig festgestellt worden sind. ~~Für Heizung der Warteräume und Beleuchtung derselben, sowie der Zufuhrwege, Weichen pp. wird dem Bahnagenten eine Pauschalentschädigung von~~ .....  
pro Monat gewährt.

6. Vertretung.

In Behinderungsfällen hat sich der Agent durch geeignete, von ihm zu verständigende Personen seines Hausstandes oder durch andere geeignete Personen vertreten zu lassen.

Die Handlungen oder Unterlassungen des Vertreters gelten den Behörden, dem Publikum und der Westdeutschen Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber als eigene Handlungen oder Unterlassungen des Agenten derart, dass der Agent für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen seines Vertreters, wie für seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen haftet. Den Vertretern gewährt die Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft keine besonderen Vergütungen.

7. Kündigungsfrist.

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Teilen jederzeit mit einer dreimonatlichen Frist, deren Lauf mit dem ersten Tage des auf die Kündigung folgenden Monats beginnt, aufgelöst werden. Der Eisenbahn-Gesellschaft steht jedoch zu, das Vertragsverhältnis auch ohne Kündigung sofort aufzulösen, falls der Agent gegen die vorstehenden Bedingungen oder gegen die von der Bahnverwaltung erteilten oder zu erteilenden Vorschriften verstößt, oder die Interessen der Eisenbahn-Gesellschaft nachweislich vernachlässigt oder verletzt, sowie wenn Verhältnisse eintreten sollten, welche die Besetzung der Haltestelle mit einem Beamten im dienstlichen Interesse erforderlich machen.

Ich bin bereit, unter vorstehenden Bedingungen die Bahnagentur der Haltestelle *Canybrich Scherwaldemath*

zu übernehmen. *Canybrich Scherwaldemath*, den *12. 9. 24*

Unterschrift: .....

M. *Jacob. Beckers*